

Drachen- und Gleitschirmflieger Hohenlohe e.V.
Walter Hofmann
Hofäcker 19
74673 Mulfingen

Gmund, 12.09.2024 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Naicha“ in 74575 Schrozberg sowie „Rißbach“ und „Saubühl“ in 74673 Mulfingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Vereins Drachen- und Gleitschirmflieger Hohenlohe e.V. vom 27.11.2023 folgende Außenstart- und -landeerlaubnisse

- a) „Naicha“ des DHV vom 19.04.1994
- b) „Rißbach“ des DHV vom 09.10.2008
- c) „Saubühl“ des DHV vom 26.09.2008

hinsichtlich der Ausklinkhöhe wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den DHV erteilten Außenstart- und -landeerlaubnisse „Naicha“ vom 19.04.1994 sowie „Rißbach“ vom 09.10.2008 und „Saubühl“ vom 26.09.2008 vom 16.06.1998 werden hinsichtlich der Ausklinkhöhe erweitert.
2. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag) sowie von max. 760 m über Grund an Wochenenden und Feiertagen.
3. Im Übrigen bleibt die Erlaubnis im bisherigen Umfang bestehen. Die Auflagen und Bedingungen bleiben bestehen bzw. werden nachfolgend unter Abschnitt II. Auflagen ergänzt.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Alle Piloten sind auf Folgendes hinzuweisen:
Die beantragten Gelände liegen grundsätzlich im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Aus Sicht des Luftwaffenamtes kann eine Erhöhung der Ausklinkhöhe von bis zu 760 Meter über Grund nur für das Wochenende (Sa./So.) genehmigt werden. Von Montag bis Freitag muss jederzeit mit militärischem Flugbetrieb in diesen Höhen gerechnet werden! Es wird von Seiten des Luftwaffenamtes darauf hingewiesen, dass die luftrechtliche Verantwortung beim aufsteigenden Gleitschirmflieger liegt. Um Beachtung dieser Risikoeinschätzung und Verantwortung wird gebeten.
An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeeralaubnis „Naicha“ wurde durch den Deutschen Hängegleiterverband am 19.04.1994 erteilt. Die Außenstart- und -landeeralaubnis „Rißbach“ am 09.10.2008 und „Saubühl“ am 26.09.2008.

Am 27.11.2023 beantragte der Drachen- und Gleitschirmflieger Hohenlohe e.V. die Erweiterung der bezeichneten Außenstart- und -landeeralaubnisse hinsichtlich der Ausklinkhöhe auf max. 760 m über Grund. Das Luftwaffenamt Köln wurde am 05.03.2024 um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 12.03.2024 stimmte das Luftwaffenamt der Ausklinkhöhe von max. 760 m über Grund an Wochenenden und Feiertagen zu.

Die Eignung der Schleppgelände für die Erhöhung der Ausklinkhöhe wurde durch den DHV am 22.12.2023 festgestellt.

Die beantragte Erweiterung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb